

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER  
RAIFFEISEN BANK INTERNATIONAL AG  
FÜR DEN GESCHÄFTSBEREICH  
„SYSTEMATISCHE INTERNALISIERUNG – RAIFFEISEN ZERTIFIKATE“**

**A. Geltungsbereich und Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Bereich „Systematische Internalisierung“**

**1. Geltungsbereich**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „**SI-Zertifikate AGB**“) gelten für die Dienstleistung „Systematische Internalisierung - Zertifikate“ der Raiffeisen Bank International AG (im Folgenden „**RBI**“). Die Dienstleistung „Systematische Internalisierung - Zertifikate“ beinhaltet das Legen und Veröffentlichen von Kursofferten für die von diesen SI-Zertifikate AGB umfassten Finanzinstrumente gemäß Definition in Punkt C dieser SI-Zertifikate-AGB sowie die Ausführung von Order in diesen Finanzinstrumenten durch die RBI als Systematischer Internalisierer gemäß Art. 4 (1) (20) der Richtlinie 2014/65/EU (im Folgenden „**MiFID II**“). Im Rahmen der Dienstleistung Systematische Internalisierung - Zertifikate werden ausschließlich Kunden der RBI, die der SI-Kundenkategorie gemäß den Bestimmungen von Punkt B dieser SI-Zertifikate AGB zuzuordnen sind, serviciert (im Folgenden „**SI-Zertifikate Kunden**“).

**2. Subsidiäre Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

Sofern in diesen SI-Zertifikate AGBs nicht ausdrücklich anders festgelegt, finden auf die Dienstleistung Systematische Internalisierung - Zertifikate die allgemeinen Geschäftsbedingungen der RBI in der jeweils geltenden Fassung anwendbar, die auf der Website [www.raiffeisenzertifikate.at](http://www.raiffeisenzertifikate.at) abrufbar sind.

**3. Änderungen der SI-Zertifikate AGB nach Veröffentlichung auf der Website [www.raiffeisenzertifikate.at](http://www.raiffeisenzertifikate.at)**

Änderungen dieser SI-Zertifikate AGB werden den SI-Zertifikate Kunden spätestens zwei Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen in einer Gegenüberstellung dieser Bestimmung dargestellt. Die Mitteilung des Änderungsangebots sowie die Gegenüberstellung über die von der Änderung der SI-Zertifikate AGB betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen SI-Zertifikate AGB wird die RBI auf der Website <https://www.raiffeisenzertifikate.at/agb/> veröffentlichen. Die Zustimmung des SI-Zertifikate Kunden gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens kein Widerspruch seitens des einzelnen SI-Kunden einlangt. Ein solcher Widerspruch ist entweder per E-Mail an [info@raiffeisenzertifikate.at](mailto:info@raiffeisenzertifikate.at) oder schriftlich an „*Raiffeisen Bank International, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien, Österreich / Bereich „Certificates and Equity Trading“*“ zu übersenden.

## **B. SI-Kundenkategorie**

### **1. Ausschließlich als Professionelle Kunden/Geeignete Gegenparteien qualifizierte Kreditinstitute bzw. Wertpapierfirmen**

Im Rahmen der Dienstleistung „Systematische Internalisierung – Zertifikate“ werden seitens der RBI ausschließlich juristische Personen als SI-Zertifikate Kunden serviziert, die sowohl (i) als Kreditinstitute gemäß Anhang II (I)(1) (a) MiFID II bzw. Wertpapierfirmen gemäß Anhang II I (1) (b) MiFID II als auch (ii) mit ihrer jeweiligen Zustimmung seitens der RBI als „Professionelle Kunden“ oder „Geeignete Gegenparteien“ gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der MiFID II qualifiziert wurden.

### **2. Möglichkeit der Ablehnung bzw. Beendigung einer SI-Zertifikate Kundenbeziehung**

Die RBI ist berechtigt, die Servizierung als Systematischer Internalisierer von SI-Zertifikate Kunden (im Folgenden „**SI-Zertifikate Geschäftsbeziehung**“) auf Grund wirtschaftlicher Überlegungen (wie etwa die Kreditsituation des SI-Zertifikate Kunden, des Gegenparteirisikos und der Endabrechnung des Geschäfts) in Bezug auf einzelne SI-Zertifikate Kunden Order abzulehnen bzw. eine bestehende SI-Zertifikate Geschäftsbeziehung mit einem SI-Zertifikate Kunden mit sofortiger Wirkung zu beenden. Die Beendigung einer bestehenden SI-Zertifikate Geschäftsbeziehung wird die RBI dem SI-Zertifikate Kunden schriftlich mittels eingeschriebenen Briefs an die zuletzt ihr seitens des SI-Zertifikate Kunden bekannt gegebene Adresse mitteilen. Die Beendigung der SI-Zertifikate Geschäftsbeziehung wird mit Eingang dieses Schreibens wirksam.

## **C. Finanzinstrumente, für die RBI als Systematischer Zertifikate Internalisierer fungiert**

RBI wird für von ihr emittierten, noch nicht ausgelaufenen Zertifikate (diese in Folge „**Relevante Instrumente**“) als Systematischer Internalisierer fungieren.

## **D. Veröffentlichung von Kursofferten auf der Website der RBI**

### **1. Grundsätzliches**

Seitens der RBI gegenüber einem einzelnen SI-Zertifikate Kunden gemäß den Bestimmungen von Punkt D. der SI-Zertifikate AGB gelegte Kursofferte für Relevante Instrumente werden auf der Website [www.raiffeisenzertifikate.at](http://www.raiffeisenzertifikate.at) veröffentlicht und dadurch den anderen SI-Zertifikate Kunden zugänglich gemacht.

### **2. Order anderer SI-Zertifikate Kunden auf Grundlage veröffentlichte Kursofferte**

Die RBI verpflichtet sich zum Abschluss von Geschäften mit anderen SI-Zertifikate Kunden zu den jeweils für das betreffende Relevante Instrument auf der Website gemäß den Bestimmungen von Punkt D.1. der SI-Zertifikate AG veröffentlichten Bedingungen. Diese Verpflichtung der RBI besteht nicht für jene Orders anderer SI-Zertifikate Kunden, deren

jeweilige Geschäftsvolumen die den, für das jeweils betroffene Relevante Instrument ermittelten typischen Umfang gemäß Art 9 (5) (d) der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 (diese Verordnung in Folge: „MiFIR“) überschreiten (dieser jeweilige typische Umfang in Folge „Typischer Umfang“). Sofern die Order dieser anderen SI-Zertifikate Kunden die Typischen Geschäftsvolumina des jeweiligen Relevanten Instruments übersteigen würden, obliegt es der freien Entscheidung der RBI, ob sie mit diesen anderen SI-Zertifikate Kunden zu den Bedingungen des jeweils veröffentlichten Kursofferts kontrahiert.

### **3. Ausnahmen von der Veröffentlichungspflicht bei festen Kursofferten**

Die RBI trifft keine Verpflichtung zur Veröffentlichung von Kursofferten für Geschäftsvolumen, die den für das jeweilige Relevante Instrument Typischen Umfang überschreiten. In solchen Fällen liegt es im Ermessen der RBI, ob eine Veröffentlichung dieser Kursofferte erfolgt.

### **4. Berechtigung zur jederzeitigen Aktualisierung und zur Zurückziehung von Kursofferten seitens der RBI**

Die RBI ist berechtigt, ihre Kursofferte jederzeit zu aktualisieren. Im Fall außergewöhnlicher Marktbedingungen ist die RBI zudem berechtigt, einzelnen SI-Zertifikate Kunden bereits gelegte Kursofferte zurückzuziehen.

## **E. Kursofferte und SI-Zertifikate Kundenorder**

### **1. Übermittlungsmedium für Kursofferte und SI-Zertifikate Kundenorder**

Die Übermittlung von Kursofferte für Relevante Instrumente seitens der RBI an den einzelnen SI-Zertifikate Kunden auf deren Aufforderung und deren mögliche Annahme seitens des einzelnen SI Zertifikate Kunden erfolgt per Telefon oder mittels elektronischer Kommunikation (einschließlich Plattform-Lösungen, Chatrooms oder per E-Mail) gemäß Einzelvereinbarung zwischen dem jeweiligen SI-Zertifikate Kunden und RBI.

### **2. Verbindlichkeit allfälliger Kursofferte nur für SI-Zertifikate Kundengeschäfte im Typischen Umfang**

RBI ist ausschließlich zum Legen von verbindlichen Kursofferten gegenüber einem SI-Zertifikate Kunden verpflichtet, wenn das mögliche Geschäftsvolumen dem für das jeweilige Relevante Instrument ermittelten Typischen Umfang entsprechen oder diesen unterschreiten würde. Sofern das Geschäftsvolumen den Typischen Umfang überschreiten würde, obliegt es der freien Entscheidung der RBI, ob sie dem einzelnen SI-Zertifikate Kunden ein verbindliches Kursvolumen unterbreitet.

## **F. Beschränkungen der Anzahl von Geschäften pro Handelstag und pro Kursoffert**

Die RBI behält sich das Recht vor, die maximale Anzahl von Geschäften, zu deren Abschluss sie gemäß den Bestimmungen der SI-Zertifikate AGB mit einem einzelnen SI-Zertifikate Kunden auf Grundlage eines bestimmten Kursoffert verpflichtet ist, auf eine bestimmte

Anzahl von Geschäften pro Handelstag pro Relevantem Instrument zu beschränken (diese Beschränkung im Folgenden „**Geschäftslimit**“). Die RBI wird allfällige Geschäftslimits bzw. deren Änderung auf der Website [www.raiffeisenzertifikate.at](http://www.raiffeisenzertifikate.at) veröffentlichen; Geschäftslimits bzw. deren Änderungen treten einen Handelstag nach deren Veröffentlichung in Kraft.

## **G. Durchführung von SI-Zertifikate Kundenorder**

Die Durchführung von SI-Zertifikate Kundenorder erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der jeweils aktuellen, auf der Website <https://www.raiffeisenzertifikate.at/durchfuehrungspolitik/> abrufbaren Best-Execution Policy der RBI. Die SI-Zertifikate Kundenorders werden gegen das eigene Buch der RBI ausgeführt. Die Durchführung von SI-Zertifikate Kundenorden erfolgt zu dem zum Zeitpunkt des Eingangs des Kundenorders bei RBI gültigen Kurs-Offert.

## **H. Handelszeiten und Handelstage**

### **1. Handelszeiten**

RBI wird gegenüber SI-Zertifikate Kunden Kursquotierungen in den Relevanten Instrumenten an jedem Handelstag zu den unten angeführten Handelszeiten stellen und SI-Zertifikate Kundenorders entsprechend der Vorgaben dieser SI-AGB und der gesetzlichen Bestimmungen entgegennehmen und ausführen, wobei RBI berechtigt ist, die Dienstleistung „Systematische Internalisierung – Zertifikate“ (insbesondere die Kursquotierung) zeitweise für einzelne oder alle Relevante Instrumente in Folge außerordentlicher Marktentwicklungen oder aus technischen Gründen zu unterbrechen. Eine solche Unterbrechung wird auf der Website [www.raiffeisenzertifikate.at](http://www.raiffeisenzertifikate.at) bekannt gegeben und tritt unmittelbar nach Veröffentlichung in Kraft.

RBI ist ebenso berechtigt, die Handelszeiten dauerhaft einseitig jederzeit zu ändern. Eine Änderung der Handelszeiten tritt einen Handelstag nach deren Veröffentlichung auf der [www.raiffeisenzertifikate.at](http://www.raiffeisenzertifikate.at) in Kraft.

### **Handelszeiten RBI-Produkte – Trading (Stand Dezember 2022)**

**Produkte auf österreichische Basiswerte** 09:15 - 17:30 Uhr CET

### **Produkte auf Basiswerte aus CEE, Osteuropa und der Türkei**

Türkei, Tschechien 09:00 - 16:00 Uhr CET

Kroatien, Ukraine, Kasachstan 09:15 - 16:30 Uhr CET

Polen, Ungarn, Rumänien, CEE und Rest Osteuropa 09:15 - 16:50 Uhr CET

### **CET Produkte auf weitere internationale Basiswerte & Rohstoffe**

(inkl. Deutschland, Schweiz) 09:00 - 20:00 Uhr CET

## **2. Handelstag**

Als Handelstag im Sinn dieser SI-Zertifikate AGB gelten alle Tage außer dem Samstag, Sonntag, sowie den Target-2 Feiertagen (der 1. Jänner, Karfreitag, Ostermontag, 25. Dezember und 26. Dezember) sowie alle jene Tage, an denen die RBI in Folge außerordentlicher Marktentwicklungen oder aus technischen Gründen das Service Systematische Internalisierung - Zertifikate unterbrechen muss. Eine solche Unterbrechung wird auf der Website [www.raiffeisenzertifikate.at](http://www.raiffeisenzertifikate.at) bekannt gegeben und tritt unmittelbar nach Veröffentlichung in Kraft. RBI ist ebenso berechtigt, die Handelstage dauerhaft einseitig jederzeit zu ändern. Eine Änderung der Handelstage tritt einen Handelstag nach deren Veröffentlichung auf der Website [www.raiffeisenzertifikate.at](http://www.raiffeisenzertifikate.at) in Kraft.

## **I. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem SI-Zertifikate Kunden und der RBI findet ausnahmslos österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen Anwendung. Erfüllungsort ist Wien. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen dem SI-Zertifikate Kunden und der RBI sind die für Handelssachen gesetzlich zuständigen Gerichte in Wien, Österreich